

Online-Bankauszüge: Buchführungspflichtige genügen mit dem einfachen Ausdruck von Online-Kontoauszügen nicht den Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO. Der elektronische Kontoauszug ist unter Beachtung der GoBS auf einem maschinell auswertbarem Datenträger zu archivieren. Dies ist nach den Erkenntnissen der Finanzverwaltung mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten regelmäßig nicht möglich (vgl. bereits SIS 04 39 08 und SIS 05 30 47). - Dagegen bestehen bei Steuerpflichtigen ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach §§ 145 ff. AO keine Bedenken, als Zahlungsnachweise im Rahmen von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen auch ausgedruckte Online-Bankauszüge zu verwenden. - Verw.; OFD Koblenz 30.11.2005, S 0315 A; SIS 06 03 59

Fundstelle 1 von 1:

OFD Koblenz 30.11.2005, S 0315 A
 Online-Bankauszüge
 §§: [AO 1977] § 145
 SIS 06 03 59

Kreditinstitute und Buchführungspflichtige, die das sogenannte Homebanking- oder auch das Onlinebanking-Verfahren einsetzen, fragen vermehrt an, ob auf die Übermittlung und Aufbewahrung der von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform verzichtet werden kann.

Soweit es sich um Geschäftskunden, d.h. Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige i.S. von §§ 145 ff. AO, handelt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Der am Homebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen sogenannten elektronischen Kontoauszug auf seinen PC übermittelt. Mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs auf Papier genügt der Buchführungspflichtige nicht den bestehenden Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO, da es sich bei diesem um ein originär digitales Dokument handelt.

Der elektronische Kontoauszug ist folglich durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren (siehe § 147 Abs. 2 und 5 AO sowie Tz. VIII/b Nr. 2 des BMF-Schreibens vom 7.11.1995, BStBl 1995 I S. 738 = SIS 96 02 15). Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten, die als Anlage zum vorgenannten BMF-Schreiben veröffentlicht sind. Diese setzen u. a. voraus, dass die in den vorgenannten Verfahren übermittelten Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfüllen die eingesetzten Softwareprodukte diese Anforderungen regelmäßig nicht, da diese keine sogenannte Indexierung, also eine programmgesteuerte Zuteilung eines unveränderbaren Indexes bei Eingang des Dokuments vorsehen.

Anders kann die Entscheidung dann ausfallen, wenn das Kreditinstitut zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform zusendet. Somit wäre eine weitere Kontrollmöglichkeit geschaffen und den gesetzlichen Anforderungen des § 355 HGB wäre Genüge getan.

Erstellt ein Steuerpflichtiger seine Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG, sind die vorgenannten Grundsätze ebenfalls anzuwenden, da auch dieser schriftliche Aufzeichnungen zu führen hat.

Im Privatkundenbereich (Steuerzahler ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach §§ 145 ff. AO) besteht keine Aufbewahrungsfrist. Es bestehen daher keine Bedenken, als Zahlungsnachweise im Rahmen von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen auch ausgedruckte Online-Bankauszüge zu verwenden.

Steuererklärung, Zahlungsnachweise, Online-Bankauszüge: Buchführungspflichtige genügen mit dem einfachen Ausdruck von Online-Kontoauszügen nicht den Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO. Der elektronische Kontoauszug ist unter Beachtung der GoBS auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Dies ist nach den Erkenntnissen der Finanzverwaltung mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten nicht möglich (vgl. bereits SIS 02 02 47 und SIS 04 39 08). - Verw.; OFD Münster 17.5.2005, o. Az.; SIS 05 30 47

Fundstelle 1 von 1:

OFD Münster 17.5.2005, o. Az.
Steuererklärung, Zahlungsnachweise, Online-Bankauszüge
§§: [AO 1977] § 147
SIS 05 30 47
DStR 2005 S. 1101

Zitiert in ... / geändert durch ...

OFD Koblenz 30.11.2005, SIS 06 03 59, Online-Bankauszüge: Buchführungspflichtige genügen mit ...

Es ist gefragt worden, ob als Zahlungsnachweise im Rahmen von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen auch ausgedruckte Online-Bankauszüge verwendet werden können.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

„... u.E. bestehen grundsätzlich keine Bedenken, als Zahlungsnachweise bei der Abgabe von Steuererklärungen anstelle von konventionellen Kontoauszügen ausgedruckte Online-Bankauszüge zu verwenden.

Soweit es sich bei den Steuerpflichtigen jedoch um Geschäftskunden handelt, wird auf Folgendes hingewiesen:

Allein mit dem Ausdruck des elektronischen Kontoauszuges auf Papier genügt der Buchführungspflichtige nicht den nach § 147 AO bestehenden Aufbewahrungspflichten, da es sich um ein originär digitales Dokument handelt. Der elektronische Kontoauszug ist folglich durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren (vgl. § 147 Abs. 2, 5 AO, Tz. VHI/b Nr. 2 des BMF-Schrb. vom 7.11.1995, IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl 1995 I S.738 = SIS 96 02 15). Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme zu beachten (vgl. Anlage zum o.g. BMF-Schreiben). Diese setzen u.a. voraus, dass die übermittelten Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Diese Anforderung kann jedoch nach unseren Erkenntnissen mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten nicht erfüllt werden, da diese keine Indexierung (programmgesteuerte Zuteilung eines unveränderbaren Indexes bei Eingang des Dokuments) vorsehen.

Auf die Übermittlung und Aufbewahrung der von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform kann daher bei Geschäftskunden grundsätzlich nicht verzichtet werden ..."

Onlinebanking, Buchführung: Ein am Homebanking-Verfahren teilnehmender Buchführungspflichtiger genügt mit dem einfachen Ausdruck des elektronischen Kontoauszugs seinen Aufbewahrungspflichten nach § 147 AO nicht. Der elektronische Kontoauszug ist unter Beachtung der GoBS auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren. Dies ist mit den derzeit im Rahmen des Homebanking-Verfahrens eingesetzten Softwareprodukten i.d.R. nicht möglich (vgl. bereits OFD Frankfurt 30.7.2001 = SIS 02 02 47). - Verw.; OFD München 6.8.2004, S 0317 - 34 St 324; SIS 04 39 08

Fundstelle 1 von 2:

OFD München 6.8.2004, S 0317 - 34 St 324
 Onlinebanking, Buchführung
 §§: [AO 1977] § 147
 [HGB] § 355
 SIS 04 39 08
 DStR 2004 S. 1707
 BB 2004 S. 2349
 DB 2004 S. 2294

Fundstelle 2 von 2:

OFD Nürnberg 6.8.2004, S 0317 A - 45/St 41
 Onlinebanking, Buchführung
 §§: [AO 1977] § 147
 [HGB] § 355
 SIS 04 39 08
 DStR 2004 S. 1707
 BB 2004 S. 2349
 DB 2004 S. 2294

Zitiert in ... / geändert durch ...

OFD Münster 17.5.2005, SIS 05 30 47, Steuererklärung, Zahlungsnachweise, Online-Bankauszüge: ...
 OFD Koblenz 30.11.2005, SIS 06 03 59, Online-Bankauszüge: Buchführungspflichtige genügen mit ...

Kreditinstitute und Buchführungspflichtige, die das sog. Homebanking- oder auch das Onlinebanking-Verfahren einsetzen, fragen vermehrt an, ob auf die Übermittlung und Aufbewahrung der von den Kreditinstituten ausgedruckten Kontoauszüge in Papierform verzichtet werden kann.

Dies ist bei Geschäftskunden (= Buchführungs- und Aufzeichnungspflichtige i.S. des § 145 AO ff.) regelmäßig zu verneinen.

Der am Homebanking-Verfahren teilnehmende Bankkunde erhält vom Kreditinstitut einen so genannten elektronischen Kontoauszug auf seinen PC übermittelt. Mit dem Ausdruck dieses elektronischen Kontoauszugs auf Papier genügt der Buchführungspflichtige den nach § 147 AO bestehenden Aufbewahrungspflichten nicht, da es sich um ein originär digitales Dokument handelt. Der elektronische Kontoauszug ist folglich durch Übertragung der Inhalts- und Formatierungsdaten auf einem maschinell auswertbaren Datenträger zu archivieren, siehe § 147 Abs. 2 und 5 AO sowie Tz. VIII b Nr. 2 des BMF-Schreibens vom 7.11. 1995 (IV A 8 - S 0316 - 52/95, BStBl 2004 I S. 738 = SIS 96 02 15). Dabei sind die Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) zu beachten, die als Anlage zum o. g. BMF-Schreiben veröffentlicht sind. Diese setzen u. a. voraus, dass die in den vorgenannten Verfahren übermittelten Daten vor dem Speichern bzw. bei einem möglichen späteren Ausdruck nicht verändert werden können. Mit den derzeit eingesetzten Softwareprodukten können diese Anforderungen regelmäßig nicht erfüllt werden, da diese keine sog. Indexierung, also eine programmgesteuerte Zuteilung eines unveränderbaren Indexes bei Eingang des Dokuments vorsehen.

Anders kann die Entscheidung dann ausfallen, wenn das Kreditinstitut zusätzlich Monatssammelkontoauszüge in Papierform zusendet. Somit wäre eine weitere Kontrollmöglichkeit geschaffen und den gesetzlichen Anforderungen des § 355 HGB wäre Genüge getan.

Im Privatkundenbereich (Steuerzahler ohne Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten nach § 145 AO ff.) besteht keine Aufbewahrungspflicht. Hierzu wird gebeten, Karte 1 zu § 97 AO zu beachten.